



Bescheid

I. Spruch

1. Der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 16/2020, die in Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, zugeteilten Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der Antenne Salzburg GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.11.2019 beantragte die Antenne Salzburg GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Salzburg 106,6 MHz“. Erreicht werden solle eine Verdichtung insbesondere im Raum der Bezirkshauptstadt Hallein sowie die Auffüllung von Verbreitungslücken im Großraum Salzburg.

Am 25.11.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts.

Am 19.12.2019 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten, wonach das beantragte technische Konzept fernmeldetechnisch realisierbar sei, der Sender aber Störungen im Bereich des Versorgungsgebietes der von der Antragstellerin selbst betriebenen Übertragungskapazität „HALLWANG 2 (Nussdorf) 106,6 MHz“ bewirken würde.

Mit Schreiben vom 10.01.2020 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Stellungnahme dahingehend auf, ob sie die durch die beantragte Übertragungskapazität bewirkten Störungen ihrer bestehenden Übertragungskapazität „HALLWANG 2 (Nussdorf) 106,6 MHz“ in Kauf nehme, selbst wenn die beantragte Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ im Rahmen des weiteren Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G einem anderen Hörfunkveranstalter zur Verbesserung der Versorgung in dessen Versorgungsgebiet zugeordnet werden sollte.

Mit Schreiben vom 24.01.2020 nahm die Antragstellerin dazu dahingehend Stellung, dass die beantragte Übertragungskapazität zwar nach ihrer Auffassung keinem anderen Anbieter zur Verbesserung der Versorgung dienen könne, sie aber die im technischen Gutachten aufgezeigten Auswirkungen auf die Übertragungskapazität „HALLWANG 2 (Nussdorf) 106,6 MHz“ unabhängig davon, wem die beantragte Übertragungskapazität zugeordnet wird, in Kauf nehmen würde.

Mit Schreiben vom 12.02.2020 gab die KommAustria der Radio Austria GmbH, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der WELLE SALZBURG GmbH, der Klassik Radio Austria GmbH, der N & C Privatradio Betriebs GmbH, dem Verein Radio Maria Österreich und dem Verein „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten, gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen die Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet dienen könnte. Mit Schreiben vom selben Tag wurde die Antragstellerin von dieser Vorgangsweise informiert.

Mit Schreiben vom 18.02.2020 gab der Verein Radio Maria Österreich bekannt, sich nicht um die gegenständliche Übertragungskapazität zu bewerben.

Weitere Stellungnahmen bzw. Anträge sind nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antenne Salzburg GmbH (vormals Alpenfunk GmbH) ist eine zu FN 268007d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2019, KOA 1.411/19-025, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“. Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 11 (Gaisberg/BOS-Mast) 95,2 MHz“ und „HALLWANG 2 (Nußdorf Mobilfunkmast) 106,6 MHz“ zugeordnet.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Mit der beantragten Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ werden ca. 17.000 Personen mit der im dicht besiedelten Salzachtal erforderlichen Mindestnutzfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt. Es werden im Wesentlichen Versorgungslücken des bestehenden Versorgungsgebietes, konkret im Raum Hallein und Kuchl, geschlossen. Neu hinzu kommt lediglich die Versorgung im Lammertal (bis nach Oberscheffau).

Es entsteht eine zusätzliche (technisch nicht vermeidbare) Doppelversorgung von ca. 5.000 Einwohnern. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt somit ca. 12.000 Einwohner (im Wesentlichen im Raum Hallein und Kuchl).

Die Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ erzeugt im unsynchronisierten Betrieb zusätzliche Störungen im bisher von der Übertragungskapazität „HALLWANG 2 (Nussorf) 106,6 MHz“ versorgten Gebiet, und zwar im Umfang von ca. 1.000 Einwohnern im Bereich Elixhausen. Diese Störungen sind der Antragstellerin jedoch bekannt und werden von ihr in Kauf genommen.

2.3. Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden kann, sind neben der Antragstellerin noch folgende Hörfunkveranstalter zugelassen:

- Radio Austria GmbH,
- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.,
- WELLE SALZBURG GmbH,
- Klassik Radio Austria GmbH,
- N & C Privatrado Betriebs GmbH,
- Verein Radio Maria Österreich und

- Verein „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten.

Mit Schreiben jeweils vom 12.02.2020 übermittelte die KommAustria den Antrag sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an diese Hörfunkveranstalter und gab ihnen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie zu ihrer Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zu den weiteren im Gebiet der gegenständlichen Übertragungskapazität zugelassenen Hörfunkveranstaltern ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.12.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl

zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet als fernmeldetechnisch realisierbar, so sieht § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vor, dass die Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G vorzugehen und, sofern im Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde, die beantragte Übertragungskapazität dem Antragsteller zuzuordnen hat.

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G zu enthalten.

4.3. Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“.

Mit Schreiben jeweils vom 12.02.2020 übermittelte die KommAustria den Antrag vom 19.11.2019 sowie das die beantragte Übertragungskapazität beschreibende technische Anlageblatt an die in Betracht kommenden Hörfunkveranstalter und gab diesen gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G die Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könne.

Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G sind keine weiteren Anträge eingelangt.

4.4. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G

Da aufgrund der Verständigung nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt eine Auswahllentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.12.2019 ergibt sich, dass durch die beantragte Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“ bestehende Versorgungslücken innerhalb des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“, konkret im Raum Hallein und Kuchl, geschlossen werden können. Es liegt somit ein Fall einer Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G vor. Die entstehende Doppelversorgung im Umfang von ca. 5.000 Einwohnern bei einer Versorgung von ca. 17.000 Einwohnern ist technisch unvermeidbar, um die bestehenden Versorgungslücken schließen zu können.

Die Übertragungskapazität ist somit, zumal keine konkurrierenden Anträge eingelangt sind, gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 PrR-G der Antenne Salzburg GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ zuzuordnen. Gleichzeitig ist die entsprechende fernmelderechtliche Bewilligung zu erteilen (Spruchpunkte 1. und 2.).

4.5. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: *„zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“*) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität werden in dem vom Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ umfassten Gebiet Versorgungslücken im Wesentlichen im Salzachtal südlich von Salzburg geschlossen. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes, wonach dieses im Wesentlichen die Stadt Salzburg sowie deren südliches Umland umfasst (vgl. zuletzt den Bescheid der KommAustria vom 21.10.2019, KOA 1.411/19-022), ändert sich somit nicht. Auch eine Umbenennung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ war somit nicht erforderlich.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet durch Zuordnung einer weiteren Übertragungskapazität bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.7. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

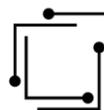
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/20-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. April 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage: Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.411/20-006

1	Name der Funkstelle	GOLLING					
2	Standortbezeichnung	Haarberg					
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	106,60					
6	Programmname	ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E11 23	47N35 43	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	688					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,1					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	32,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	13,2	9,5	4,9	2,5	4,9	9,5
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	13,2	15,5	17,6	19,1	19,9	20,1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	19,7	18,8	16,9	13,8	9,5	1,7
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-13,3	-13,3	-6,5	-2,4	-6,5	-13,3
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	-13,3	1,7	9,5	13,8	16,9	18,8
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	19,7	20,1	19,9	19,1	17,6	15,5	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	8 hex	40 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						